



**(Satzung der Stadt Flörsheim am Main über die Nutzung der
Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Flörsheim
am Main)**

(Kindertagesstättensatzung)

(in der Neufassung vom 15. Dezember 2020)

Satzung der Stadt Flörsheim am Main

über die Nutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Flörsheim am Main

Kindertagesstättensatzung

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I . 698, zuletzt geändert am 25. Juni 2020 GVBl. S. 436) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142 zuletzt geändert am 07.05.2020 GVBl. S. 318), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) i.d.F. vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134 zuletzt geändert am 28.05.2018 GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch -Kinder und Jugendhilfe- (SGB VIII) in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 28.04.2020 BGBl. I S. 960) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Flörsheim am Main am 15. Dezember 2020 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Träger und Rechtsform

- (1) Die Stadt Flörsheim am Main unterhält Tageseinrichtungen für Kinder gemäß §§ 22 - 24 SGB VIII in Verbindung mit § 25 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch als öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 19 HGO. Durch ihre Nutzung entsteht nach Maßgabe dieser Satzung ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Aufgaben (§ 26 HKJGB)

- (1) Die Aufgaben der Tageseinrichtungen bestimmen sich nach § 26 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches.
- (2) Die Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Flörsheim am Main erziehen, bilden, fördern und betreuen Kinder durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit.
- (3) Ziel der Erziehungs- und Bildungsarbeit ist, die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben. Dies gilt auch für Kinder, die von einer Behinderung bedroht oder betroffen sind.

§ 3 Art und Umfang der Betreuung

Der Betreuungsumfang richtet sich nach dem individuellen Bedarf gemäß § 24 SGB VIII in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. S. 2022, zuletzt geändert am 28.04.2020 BGBl. I S. 960). Es besteht ein Grundanspruch für eine tägliche Betreuung am Vormittag. Sollte ein Mehrbedarf über den Grundanspruch hinausgehen, ist dieser auf Anfrage durch die Vorlage einer Arbeitsplatzbescheinigung nachzuweisen. Ein Rechtsanspruch auf die Betreuung von Grundschulkindern besteht nicht.

§ 4 Kreis der Berechtigten

- (1) Der Besuch einer Kindertageseinrichtung ist freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung besteht entsprechend der bestehenden gesetzlichen Regelung.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen stehen allen Kindern offen, die ihren Hauptwohnsitz im Sinne des Melderechts in Flörsheim am Main haben. Kinder aus anderen Wohnortgemeinden können ein Platzangebot erhalten, sofern Plätze vorhanden sind und ein Antrag an die Stadt gestellt wurde. Die Stadt kann den Platz für ein Auswärtskind mit einer Frist von drei Monaten kündigen, sofern für ein Flörsheimer Kind Bedarf angemeldet wird.
- (3) Nutzungsberechtigte der Kindertageseinrichtungen sind Kinder vom vollendeten 10. Lebensmonat bis zum Ende des 4. Schuljahres. Maßgeblich ist die Betriebserlaubnis der jeweiligen Einrichtung.

§ 5 Aufnahmekriterien

- (1) Die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Betreuungsplätze. Aufnahmen der Kinder über drei Jahren erfolgen grundsätzlich in der Reihe der Geburtsdaten. Die Aufnahmen für die Krippenkinder orientieren sich am Zeitpunkt der Anmeldungen sowie an der Alterszusammensetzung der Krippengruppe. Krippenkinder, die bereits eine Kindertageseinrichtung besuchen, werden beim Wechsel vom U3-Bereich in den Ü3-Bereich nach Möglichkeit in derselben Kindertageseinrichtung, aufgenommen. Bei Aufnahmen in Einrichtungen der Schulkinderbetreuung genießen Kinder der unteren Schulklassen Vorrang.
- (2) Kinder können bevorzugt aufgenommen werden, wenn für ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit die Förderung und Betreuung in einer Kindertageseinrichtung in besonderem Maße geboten ist.
- (3) Geschwister von Kindern, die bereits eine bestimmte Kindertageseinrichtung besuchen, werden bevorzugt in derselben Einrichtung aufgenommen, wenn ausreichend Plätze zur Verfügung stehen.
- (4) Plätze im Mittags-, Nachmittags- oder Spätmodul werden vorrangig an Kinder vergeben, deren Personensorgeberechtigten die Voraussetzungen nach § 24 Abs. 1 Ziffer 2 lit. a-c) SGB VIII erfüllen und durch entsprechende Bescheinigungen nachweisen.
- (5) Ergeben sich im Laufe des Betreuungsverhältnisses Veränderungen zu den Voraussetzungen nach § 24 Abs. 1 Ziffer 2 lit. a-c) SGB VIII sind diese der Einrichtungsleitung unaufgefordert und unverzüglich anzuzeigen. In diesem Fall kann der Betreuungsplatz mit Mittagsversorgung in einen Halbtagsplatz umgewandelt werden.
- (6) Für die Zeit der Eingewöhnung sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, die Einrichtung nach Absprache mit der Leitung stundenweise zu besuchen. Die Dauer der Eingewöhnungsphase und ihre Ausgestaltung werden individuell besprochen und sind in der Regel nach 3-6 Wochen abgeschlossen. Die Eingewöhnung erfolgt nach dem

Berliner Modell. Für die Dauer der Eingewöhnung ist der volle Kostenbeitrag zu entrichten.

- (7) Für Kinder mit Anerkennung einer Behinderung im Sinne des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) bzw. für Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind, verfolgt die Stadt das Ziel, die organisatorischen, personellen und sachlichen Voraussetzungen für Integrationsplätze zu schaffen.
- a) Danach können Kindergartenkinder, die wegen ihrer geistigen und körperlichen Verfassung einer Sonderbetreuung bedürfen, dann aufgenommen werden, wenn dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sachlichen Voraussetzungen gegeben sind.
- b) Schulkinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung eine außerschulische Teilhabe benötigen, können nur aufgenommen werden, wenn die organisatorischen, personellen und sachlichen Voraussetzungen gegeben sind. Vor Aufnahme in die Schulkinderbetreuung haben die Personensorgeberechtigten den Förderbedarf der Einrichtungsleitung mitzuteilen.

§ 6 Anmeldung und Aufnahme

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach Aufnahmeantrag durch die/den Personensorgeberechtigten gegenüber der Stadt oder der Einrichtungsleitung. Der Aufnahmeantrag allein begründet noch kein Rechtsverhältnis. Über die Aufnahme wird mit schriftlichem Bescheid der Stadt entschieden. Die Aufnahme erfolgt in der Regel zum Ersten eines Monats.
- (2) Mit dem Aufnahmeantrag erkennen die Personensorgeberechtigten die Kindertagesstättensatzung und die Kostenbeitragsatzung in der jeweils gültigen Fassung an.
- (3) Für die Vergabe von Plätzen in einer Krippengruppe können Kinder unter 3 Jahren direkt nach der Geburt vorangemeldet werden. Für die Vergabe eines Platzes in einer Elementargruppe (ab Vollendung des 3. Lebensjahres), können Kinder mit Vollendung des 2. Lebensjahres vorangemeldet werden. Zukünftige Schulkinder können frühestens 2 Jahre vor Einschulung ab dem 31.07. eines jeden Jahres in der Schulkinderbetreuung angemeldet werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch gegen die Stadt auf Aufnahme oder Wechsel in eine bestimmte Tageseinrichtung besteht nicht.
- (5) Das Betreuungsjahr endet am 31.07. eines jeden Jahres. Sollten die gesetzlichen Sommerferien des Landes Hessen über den 31.07. hinausgehen, kann die Betreuung des angehenden Schulkindes auf Antrag hin für die darüber hinausgehende Zeit in einer Kindertageseinrichtung erfolgen. Die Kostenbeiträge und Verpflegungsentgelte sind stets für den vollen Monat zu entrichten.
- (6) Für den Wechsel in eine andere Betreuungsform (Kindergartengruppe oder Schulkinderbetreuung) ist stets eine gesonderte Voranmeldung erforderlich.
- (7) Für Eltern der Schulkinderbetreuungen besteht die Möglichkeit eines Platzsharings. Die Voraussetzungen und konkrete Ausgestaltung bestimmt der Träger.

- (8) Der Rechtsanspruch gilt als verwirkt, wenn der angebotene Platz abgelehnt wird. Lehnen die Personensorgeberechtigten ein Platzangebot ab, wird die Ablehnung schriftlich vermerkt und zu den Akten gegeben.

§ 7 Gesundheitliche Voraussetzungen für die Aufnahme und Betreuung

- (1) Bei Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ist eine aktuelle ärztliche Bescheinigung vorzulegen, dass das Kind alle seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechenden öffentlich empfohlenen und verpflichtenden Schutzimpfungen erhalten hat oder eine Erklärung vorzulegen, dass die Personensorgeberechtigten eine Zustimmung zu bestimmten Impfungen nach erfolgter Impfberatung durch einen Arzt nicht erteilen. Die Bescheinigung soll nicht älter als 14 Tage sein. Kinder, die über keinen gültigen Masernimpfschutz verfügen, können in den Kindertageseinrichtungen nicht aufgenommen werden. Bereits aufgenommene Kinder, die bis zum 31. Juli 2021 über keinen gültigen Masernimpfschutz verfügen, können solange von der Betreuung ausgeschlossen werden, bis die Impfung erfolgt ist.
- (2) Sollte ein Kind Lebensmittelunverträglichkeiten oder Nahrungsmittelallergien haben, ist hierüber eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.
- (3) Kinder, die krank sind oder während der Betreuung erkranken, dürfen die Tageseinrichtung nicht besuchen. Kranke Kinder sind unverzüglich nach Benachrichtigung von den Personensorgeberechtigten oder deren Vertreter abzuholen.
- (4) Als Krankheit gelten insbesondere grippale Infekte, Fieber, Magen-Darm-Erkrankungen, Bindehautentzündungen, Mittelohrentzündungen, Kopflausbefall sowie ansteckende, infektiöse Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz wie Masern, Mumps, Röteln, Scharlach oder Windpocken. Bei Kopflausbefall ist eine Bescheinigung vorzulegen, dass das Kind nissenfrei ist.
- (5) Abs. 3 gilt auch für Kinder mit Symptomen für ansteckende Krankheiten. Ein Kind darf die Einrichtung am Folgetag wieder besuchen, wenn es keine Symptome mehr zeigt oder mit ärztlicher Bescheinigung nachgewiesen wird, dass es sich bei den Symptomen um keine ansteckende Erkrankung handelt.
- (6) Bei Erbrechen oder Durchfall kann weder die Verabreichung von Medikamenten noch die Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung erfolgen. Die Kinder dürfen die Einrichtung frühestens 48 Stunden nach dem letzten Erbrechen oder Durchfall wieder besuchen. Eine vorzeitige Wiederzulassung durch ärztliches Attest ist grundsätzlich ausgeschlossen. Für Kinder, die chronische Erkrankungen, Behinderungen oder Entwicklungsverzögerungen haben, können Vereinbarungen im Einzelfall getroffen werden.
- (7) Kinder, die z.B. durch einen Unfall verletzt sind, bedürfen einer Unbedenklichkeitsbescheinigung durch einen Arzt. In Einzelfällen kann mit den Eltern ein Haftungsausschluss vereinbart werden.
- (8) Die Leitung der Kindertageseinrichtung hat bei meldepflichtigen Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz den Träger und das Gesundheitsamt des Main-Taunus-Kreises zu informieren und deren Weisungen zu befolgen.

- (9) Das Auftreten einer ansteckenden Krankheit wird durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekanntgegeben.
- (10) Die Kosten für alle Arten von ärztlichen Bescheinigungen tragen die Personensorgeberechtigten.

§ 8 Betreuungszeiten/Kostenbeiträge

- (1) Die Stadt Flörsheim am Main erhebt für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen einen Kostenbeitrag. Der Kostenbeitrag sowie die Betreuungszeiten sind in der Kostenbeitragssatzung über die Nutzung der Tageseinrichtungen für Kinder gesondert festgelegt.
- (2) Jede Kindertageseinrichtung hat in den hessischen Sommerferien zwei Wochen geschlossen. Insgesamt stehen den Einrichtungen jeweils bis zu 25 Schließtagen im Kalenderjahr zur Verfügung. In der Anzahl der Schließtage sind fünf Tage zur Qualitätssicherung und Konzeption enthalten.
- (3) Die Schulkinderbetreuungen sind in den hessischen Schulferien geschlossen. Für einen Teil der Schulferien kann eine Ferienbetreuung zusätzlich gebucht werden.
- (4) Bei mehr als zwei zusammenhängenden Schließtagen wird bei dringendem Bedarf eine Vertretung in einer anderen Einrichtung gewährt. Die Vertretungsregelung gilt nicht für die Betreuung von unter drei Jahre alten Kindern und nicht für die Schulkinder.
- (5) Eine vorübergehende Schließung oder Reduzierung der Öffnungszeiten bzw. die Beurlaubung von Kindern ist während der Schließzeiten, Streik, krankheitsbedingten Personalausfällen, bei bestehenden Gesundheitsgefährdungen, höherer Gewalt und aus vergleichbaren Gründen möglich.
- (6) Für die Teilnahme am Mittagessen ist ein Verpflegungsentgelt zu entrichten, dessen Höhe der Magistrat festlegt.
- (7) Kostenbeitragsschuldner und Schuldner des Verpflegungsentgeltes sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (8) Bei sozialen Härtefällen kann eine ggf. anteilige Übernahme der Kostenbeiträge und des Verpflegungsentgeltes beim Main-Taunus-Kreis beantragt werden.

§ 9 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Um dem Erziehungsauftrag gerecht werden zu können, ist ein regelmäßiger und pünktlicher Besuch des Kindes in der Einrichtung sowie die regelmäßige Bereitschaft der Personensorgeberechtigten zur Mitwirkung (z.B. durch Entwicklungsgespräche) Voraussetzung.
- (2) Die sich zu identifizierenden Personensorgeberechtigten oder von ihnen beauftragte Personen übergeben das Kind, das die Kindertageseinrichtung besucht, zu Beginn der Betreuungszeit dem Fachpersonal und holen es am Ende der Betreuungszeit **pünktlich** dort wieder ab. Innerhalb dieses Zeitrahmens ist das Fachpersonal für die Aufsicht des Kindes verantwortlich. Bei gleichzeitiger Anwesenheit der/des

Personensorgeberechtigten (z. B. bei besonderen Veranstaltungen) fällt die Aufsichtspflicht an diese zurück.

- (3) Die Personensorgeberechtigten erklären widerruflich und schriftlich, wer außer ihnen zum Bringen und/oder Abholen des Kindes berechtigt ist. Diese schriftliche Erklärung ist von den Personensorgeberechtigten persönlich bei der Einrichtungsleitung zu hinterlegen. Ausnahmen von dieser Regelung sind nur nach vorheriger Abstimmung zwischen Personensorgeberechtigten und Einrichtungsleitung bzw. Fachpersonal möglich. Die Stadt Flörsheim ist nicht verpflichtet, die ihr zugegangenen Erklärungen/Bescheinigungen auf Echtheit und Wahrheitsgehalt zu prüfen. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, der Leitung der Tageseinrichtung schriftlich mitzuteilen, wann, wie und wo sie erreichbar sind, damit sie in Notfällen unverzüglich verständigt werden können.
- (4) Die Personensorgeberechtigten haben Veränderungen ihrer persönlichen Situation unverzüglich der Einrichtungsleitung mitzuteilen (Wohnsitzwechsel, Veränderung der Familiensituation, Arbeitsstelle, Krankenversicherung, Telefon etc.).
- (5) Die Personensorgeberechtigten haben die Satzungsbedingungen zu den Tageseinrichtungen für Kinder einzuhalten und den Kostenbeitrag sowie das Verpflegungsentgelt, soweit gebucht, zu entrichten.
- (6) Wenn Kinder aus krankheitsbedingten oder sonstigen Gründen die Tageseinrichtungen nicht besuchen können, sind sie von den Personensorgeberechtigten unverzüglich, jedoch spätestens bis 8.00 Uhr am selben Tag bei der Leitung der Einrichtung unter Angabe der voraussichtlichen Fehlzeiten als abwesend zu melden.

§ 10 Aufsicht und Haftung

- (1) Die Aufsicht des Trägers beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Personal der Tageseinrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes an die abholberechtigte Person.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der in den Einrichtungen betreuten Kinder erstreckt sich nicht auf den Weg der Kinder von und zur Kindertagesstätte, bei schulpflichtigen Kindern auch nicht auf den Schulweg. Die Personensorgeberechtigten oder eine von diesen bevollmächtigte Person haben ihr Kind in der Kindertageseinrichtung abzuholen und das Personal über die Mitnahme des Kindes zu informieren. Dies gilt nicht in den Einrichtungen für schulpflichtige Kinder. Hier beginnt die Aufsichtspflicht des Personals mit der Kenntnis über die Anwesenheit der Kinder auf dem Gelände. Kommen die Kinder nach Schulschluss nicht in die Einrichtung, versucht das Personal, die Personensorgeberechtigten hierüber in Kenntnis zu setzen.
- (3) Gegen Unfälle in der Kindertageseinrichtung sowie auf dem direkten Hin- und Rückweg sind die Kinder gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8a des Siebten Sozialgesetzbuch - Unfallversicherung-“ (SGB VII) gesetzlich versichert.
- (4) In der Kindertageseinrichtung abhanden gekommene oder beschädigte Sachen werden nur ersetzt, wenn ein Verschulden des Personals der Kindertageseinrichtungen vorliegt. Eine Versicherung von Sachschäden gegenüber Dritten besteht nicht.

§ 11 Abmeldeverfahren

- (1) Abmeldungen von den Tageseinrichtungen für Kinder (Krippe oder Kindergarten) sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich. Sie sind bis zum 15. des Vormonats schriftlich der Stadtverwaltung mitzuteilen.
- (2) Abmeldungen von den Tageseinrichtungen für Kinder (Krippe oder Kindergarten) sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich. Sie sind bis zum 15. des Vormonats schriftlich der Stadtverwaltung mitzuteilen.
- (3) Kinder, die das 4. Schuljahr vollendet haben und auf die weiterführende Schule wechseln, können bei Bedarf die Ferienbetreuung der Tageseinrichtungen für Schulkinder gegen Zahlung eines Kostenbeitrags in Anspruch nehmen.
- (4) Abmeldungen der Kinder, die Einrichtungen mit Schulkindbetreuung besuchen, sind grundsätzlich nur zum Schuljahresende (gemäß § 57 Hessisches Schulgesetz 31.07. eines jeden Jahres) bzw. zum Schulhalbjahresende (31.01. eines jeden Jahres) möglich. Sie sind bis zum 15. des Vormonats (15.06. oder 15.12.) schriftlich der Stadtverwaltung mitzuteilen. Enden die Sommerferien nach dem 31.08., ist eine Abmeldung nur zum 31.08. möglich. Auch hier ist die Abmeldung bis zum 15. des Vormonats (15.07.) schriftlich der Stadtverwaltung mitzuteilen.
- (5) Ausnahmen zu den Regelungen des Abs. 4 bedürfen eines wichtigen Grundes (z.B. Wegzug aus Flörsheim oder soziale Härte) und liegen im Ermessen des Trägers.

§ 12 Ausschluss

- (1) Der Ausschluss eines Kindes kann nur in schwerwiegenden Fällen von unzumutbarer Belastung für den Betrieb der Tageseinrichtungen für Kinder verfügt werden.
- (2) Ein Ausschluss kann begründet sein
 - bei Selbst- oder Fremdgefährdung,
 - wenn ein schwerwiegender, wiederholter oder dauerhafter Verstoß eines Personensorgeberechtigten gegen die für die Kindertageseinrichtungen gültigen Satzungen, Hausordnung und/oder den Betriebsfrieden vorliegt,
 - wenn die Personensorgeberechtigten trotz mehrfacher Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen aus der Kostenbeitragsatzung mit mehr als zwei Monaten nicht nachkommen,
 - wenn dauerhaft keine Bereitschaft der Personensorgeberechtigten zur Mitwirkung an der pädagogischen Arbeit der Kindertageseinrichtung erkennbar ist,
 - wenn ein Kind unentschuldig länger als zwei Wochen fehlt oder innerhalb von drei Monaten weniger als 50 % der gebuchten Module die Einrichtung besucht hat.

- (3) Im Fall des Ausschlusses ist das Wohl des Kindes zu berücksichtigen. Im Zuge des Ausschlussverfahrens sind die Eltern anzuhören. Auf Wunsch der Eltern kann der Elternbeirat hinzu gezogen werden.

§ 13 Verlust des Platzes

Der Rechtsanspruch gemäß § 24 SGB VIII besteht nicht mehr, wenn die zur Aufnahme berechtigenden Voraussetzungen (§ 5 Aufnahmekriterien) nicht mehr vorliegen. Das Kind scheidet dann zum Monatsende aus. Ausnahmeregelungen in einer Übergangszeit können zugelassen werden.

§ 14 Tätigkeit von Personensorgeberechtigten in der Einrichtung

Übernehmen Personensorgeberechtigte oder sonstige Personen Aufgaben und/oder die Aufsicht im Vertretungsfall oder bei Veranstaltungen der Einrichtung, so unterliegen sie der Weisung der Einrichtungsleitung.

§ 15 Elternbeteiligung, Elternversammlung und Elternbeirat gemäß § 27 Abs. 1–3 HKJGB

- (1) Die Mitarbeiter/innen der Tageseinrichtungen für Kinder streben zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Kindertageseinrichtungen einen guten Kontakt zu den Personensorgeberechtigten an. § 27 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) findet Anwendung.
- (2) Hierzu wählt die Elternversammlung jeder Tageseinrichtung für Kinder auf Gruppenebene einen Elternbeirat. Die Vertreter und Vertreterinnen des Elternbeirats wählen den/die Elternbeiratsvorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in. Beide gehören außerdem dem Stadtelternbeirat an.
- (3) Der Elternbeirat ist vor wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung zu unterrichten und angemessen zu beteiligen. Einzelheiten zur Elternarbeit und Elternmitwirkung ergeben sich aus der Handreichung Elternarbeit in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge und des Verpflegungsentgeltes werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien, erhoben, gespeichert und verarbeitet:
- a) Allgemeine Daten wie Name, Anschrift, e-mail und Telefonnummer der Personensorgeberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder, Aufnahmewunsch bzw. -datum und -dauer, gewählte Betreuungszeit, sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten.
 - b) Kostenbeitrag und Verpflegungsentgelt

- (2) Die Stadt gewährleistet die im Hessischen Datenschutz und Informationsfreiheitsgesetz in Verbindung mit der EU-Datenschutzgrundverordnung genannten Rechte gegenüber den Betroffenen, bei denen personenbezogene Daten erhoben werden.
- (3) Es wird darauf hingewiesen, dass die für eine städtische Kindertageseinrichtung angemeldeten Kinder bei der Platzvergabe im Bedarfsfall mit den Anmeldungen von Kindern bei konfessionellen Trägern, freien Trägern, oder Tagespflegepersonen abgeglichen werden.
- (4) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Personensorgeberechtigten über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in die automatisierten Dateien unterrichtet.

Berechnungs- und Rechtsgrundlagen

Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Hessische Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) in Verbindung mit der EU-Datenschutz-Grundverordnung, kommunale Satzungen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Flörsheim am Main tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertagesstättenatzung vom 1. August 2018 außer Kraft.

Ausfertigung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/den hierzu ergangenen Beschluss/Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Der Magistrat der Stadt Flörsheim am Main, den 15. Dezember 2020

gez.
Renate Mohr
Erste Stadträtin